

## **Eine unbekannte Rede Paul Johann Anselm Feuerbachs anlässlich der Bekanntgabe der Baierischen Verfassung von 1818**

---

### **I. Hintergrund und Veranlassung der Rede**

Sofern es zutrifft, was der Münchener Historiker Walter Demel über Paul Johann Anselm (Ritter von) Feuerbach (1775-1833) schreibt, dass er der „vielleicht bedeutendste Jurist, den Bayern je besaß“, war<sup>1</sup>, dann muss man feststellen, dass dieser von Napoleons Gnaden 1806 geschaffene Rheinbundstaat, das Königreich Bayern<sup>2</sup>, diesen Mann nicht entsprechend seiner Bedeutung behandelt hatte. Es ist hier nicht der Ort, auf die Stellung Feuerbachs im Rahmen der deutschen Rechtsgeschichte einzugehen; dies ist vielfältig durch Berufenere geschehen.<sup>3</sup> Im Zusammenhang mit dieser kurzen Hintergrundinformation ist jedoch zu fragen, warum die nachstehend aufgeführte Rede am Appellationsgericht im fränkischen Ansbach gehalten wurde? Wie kam es, dass der gebürtige Hesse, der in Jena studierte, promovierte und sich habilitiert hatte, der in Kiel und Landshut als Dozent und nahezu zehn Jahre in der „Ministerialbürokratie“ als Ordentlicher Geheimer Referendär im Ministerial-Justiz-Departement in München tätig war, nach Franken an ein Gericht der Mittelstufe (heute etwa vergleichbar einem Landgericht/teilweise Oberlandesgericht) versetzt wurde? Weshalb war er aus dem Ministerium entfernt worden und warum hatte man keine Stelle am Ober-Appellationsgericht in München, dem höchsten bayerischen Gericht des 19. Jahrhunderts, für ihn?

Ohne auf Einzelheiten der Biografie Paul J. A. Feuerbachs eingehen zu können<sup>4</sup>, ist

er als der Begründer einer Familiendynastie von Bildungsbürgern kurz vorzustellen, die mit ihm, als der wohl genialsten Person 1775 begann, sich in fünf – teilweise sehr berühmten – Söhnen fortsetzte und schließlich in dem Malerenkel Anselm Feuerbach, der 1880 in Venedig starb und in Nürnberg bestattet wurde, endete.<sup>5</sup> So findet man heute in jedem größeren lexikalischen Werk den „Feuerbachkreis“, dessen Entdecker der Sohn Karl Wilhelm (1800-1834) war und von dem Moritz Cantor in der ADB schrieb: „Durch den frühen Tod Feuerbachs hat die Geometrie unzweifelhaft eine Einbuße erlitten.“ Daneben ist der Sohn Ludwig Andreas (1804-1872) zu nennen, dem als Philosoph in der deutschen Geistesgeschichte ein hoher Rang zukommt. Ausgehend von Hegel, dessen Denken er überwunden hatte, führte er die christliche Theologie auf die Anthropologie zurück; durch seine Hinwendung zum sinnlichen Gegenstand, den er den wirklichen Gegenstand nannte, bereitete er den modernen Naturwissenschaften den Boden<sup>6</sup>. Wenngleich durch die Orthodoxie als materialistischer Atheist gebrandmarkt, ist er seinem Vater an Wirkungsmacht gleichzustellen. Thomas Nipperdey nennt sein Denken und seine Theorie sogar „epochal“<sup>7</sup>, wobei anzufügen ist, dass weder der Vater noch der Sohn je ein politisches Amt bekleideten, wenngleich beide politisch engagiert waren; der Vater als entschiedener Gegner Napoleons und auch der herrschenden Feudalaristokratie, ohne deshalb monarchiefeindlich zu sein, wovon später noch

zu sprechen sein wird, der Sohn als überzeugter Demokrat, der an der Revolution von 1848 zumindest passiv teilgenommen hatte. Mit dem im 19. Jahrhundert umstrittenen Malerenkel Anselm<sup>8</sup> fiel der letzte Strahl einer Abendröte auf eine geniale Familie genuiner Bildungsbürger, und sie endete, ohne nochmals bedeutende Geistesgrößen hervorgebracht zu haben.

Es war für Paul J. A. Feuerbach beim Beginn seiner erfolgreichen akademischen Laufbahn in Jena, Kiel und Landshut sowie einer bedeutungsvollen ministeriellen Tätigkeit in München wohl nicht absehbar, noch weniger geplant, dass er einmal als Gerichtspräsident im lutherisch geprägten – geistig und kulturell wenig aufregenden – fränkischen Ansbach seinen juristischen Lebensweg beenden werde. Als er am 1. Oktober 1803 einen Ruf an die katholische Universität Landshut erhalten hatte, nachdem er noch in Kiel eine „Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem Peinlichen Gesetzbuche für die Churpfalz-Baierischen Staaten“ (im Druck erschienen Gießen 1804 bei Tasché und Müller) geschrieben hatte, war er „der erste Auswärtige und der erste Protestant, der an eine bayerische Universität berufen wurde.“<sup>9</sup> Die in der Folgezeit vom reformeifrigen Montgelas nach München berufenen norddeutschen und protestantischen Gelehrten, den sog. „Nordlichtern“, von denen nur Friedrich Heinrich Jacobi (Akademiepräsident), Niethammer (Reorganisator des bayerischen Schulwesens) und der Philologe Thiersch genannt werden sollen, war neuer Schwung in das aufklärerische Reformprogramm gekommen, es waren jedoch auch *heftige Widerstände* gegen diese Gruppierung entstanden, die zu mancherlei Anfeindungen durch die „Alteingesessenen“ führten. Im

übrigen setzte, wie Walter Demel zur Personalpolitik Montgelas' 1814/16 ausführte<sup>10</sup>, Mitte 1814 die *Entfernung einiger Kritiker* seiner Politik ein, wovon auch Paul J. A. von Feuerbach erfasst wurde, wengleich er weder ein unmittelbarer Kritiker von dessen Politik noch ein Mann mit wirklichem politischen Einfluss war. Einzig Feuerbachs spitzige Feder und sein großes schriftstellerisches Können ließen ihn als Exponenten einer sich bildenden *kritischen Öffentlichkeit* als gefährlich und seine Entfernung aus München für angebracht erscheinen. Hintergrund war letztlich der mit dem Sturz Napoleons einhergehende Autoritätsverlust Montgelas', dessen Festhalten an der durch den Imperator geschaffenen Neuordnung Europas unverkennbar war.

Feuerbach, getragen von der Stimmung im Volke gegen den „Verbrecher“ Napoleon, der Europa nahezu zwanzig Jahre mit Krieg überzogen hatte, veröffentlichte zwischen Oktober 1813 und Mai/Juni 1814 vier *Flugschriften*, die sich mit der napoleonischen Unterdrückung, der Wiederbefreiung und Neuordnung Europas unter verschiedenen Gesichtspunkten befassten. So erschien Ende Oktober 1813 in München (bei Finsterlin) die Schrift „Über die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas“ in der ersten Woche nach der Völkerschlacht bei Leipzig. Ihr folgte nur einen Monat später die Abhandlung „Was sollen wir tun? Wort an das bayerische Volk“ (München bei Fleischmann). Im April des folgenden Jahres veröffentlichte er bei Stein in Nürnberg „Die Weltherrschaft das Grab der Menschheit“ und kurz darauf, wohl im Mai/Juni 1814 in Leipzig (bei Baumgärtner) die Schrift „Über teutsche Freiheit und Vertretung teutscher Völker durch Landstände“.<sup>11</sup>

Bereits in der erstgenannten Schrift ließ es ihr Verfasser nicht an deutlichen Worten gegen den Eroberer und die Ursachen seiner Herrschaft fehlen. So nennt er ihn einen Tyrannen, er wirft ihm räuberisches Verhalten vor und führte Folgendes aus:

So säte denn der träumende Weltherr in unbegreiflicher Verblendung, eilfertig, rastlos arbeitend, Unmuth, Grimm und Verzweiflung unter gebeugten, zerschlagenen Nationen aus, und übte, damit ja nichts zu seinem Untergange fehle, durch unaufhörliche Unterjochungskriege den erschlafte Arm der Völker, die in dem Kampf für eigene Knechtschaft den künftigen Sieg für die Freiheit lernen sollten.

Die Flammen von Moskwa lösten endlich den Zauber, welcher bis dahin den Welteroberer, dessen Auge von den Zinnen des Kremlin [Kremel] schon den Weg nach Indien suchte, mit dem Unterwerfung gebietenden, Aberglauben an seine Unüberwindlichkeit umgeben hatte. Unter den Leichen der Hunderttausende[n], die auf den nordischen Eisfeldern erstarrten, war dieser Gott wieder zum Menschen geworden und das Geheimniß wurde offenbar, *daß* er überwunden, und *wie* er überwunden werden könne.“<sup>12</sup>

Feuerbach wusste auch, weshalb die Völker Europas dem Ansturm der französischen Volksheere nicht standgehalten hatten. Abgesehen vom Verlust der alten germanischen Tugenden, sieht er als die letzten Ursache dafür Folgendes:

„Im engen Kreis ihres eigenen kleinen Hausvortheils befangen, saßen Fürsten seelig auf ihrem Throne, der für sie, aus einem Stuhle der Sorgen, zu einem Polster der Ruhe geworden war; ihr Adel ergötze sich an seinen Stammbäumen und Diplomen, schwelgte in seinen Vorrechten und ruhte, statt auf eigenen Lorbeeren, auf dem Verdienste seiner Ahnen gemächlich aus; und das Volk, wenn es sich satt gegessen, schlummerte mit Behaglichkeit unter dem Gewölbe des gothischen Gebäudes, dessen Säulen längst den Einsturz drohten [...].

Unterdessen war der Saame zu einer großen Weltrevolution, den Jahrhunderte schon in ihrem Schoße getragen hatten, zu üppiger Ärnthe [Ernte] aufgegangen. Der immer wache, nimmer

rastende, aber lang im Verborgenen wirkende Genius der Menschheit hatte eine neue Geisterwelt sich geschaffen. Große Ideen über Menschheit und Menschenwürde (welche trotz den Gräueln, zu welchen sie als Vorwand dienen mussten, ewig wahr und herrlich bleiben und, einmal gewonnen, niemals wieder verloren gehen können) hatten sich der Geister bemächtigt und in dem Reiche der Gedanken und Gesinnungen, des Wünschens, Hoffens und Strebens, eine Umwälzung bewirkt, welche früher oder später in äußeren Thaten hervortreten mußte. Die schon durch das Alter zernagten Trümmer der Lehnsverfassung, woran sich unsere Staaten noch immer angeklammert hielten, hatten, sammt allen ihren Anhängseln und Beiwerken, ihre letzte Stütze, die Meinung [gemeint ist die öffentliche Zustimmung] verloren. Einrichtungen, nur durch gläubige Gewohnheit ehrwürdig, sind ihrem Wesen nach untergegangen, sobald die Meinung von ihr gewichen ist, sobald sie mit den Augen der Gleichgültigkeit, des Hasses oder gar der Verachtung angesehen werden. Keine Macht, keine Kunst ist vermögend, einen solchen Leichnam der Zeit wieder zu erwecken oder vor der Fäulniß zu bewahren.“<sup>13</sup>

Und schließlich fügte er als eine Art Resümee hinzu:

„Erst mußte die Flamme ganz Europa ergriffen haben, erst mußte halb Europa in Schutt und Asche liegen, ehe man die Augen öffnete, um deutlich zu erkennen, welche Zeit gekommen sei.“<sup>14</sup>

Im übrigen erkannte der Verfasser sehr wohl, dass nur durch die napoleonischen Umbrüche eine *Modernität* eingeleitet wurde, deren Exponent auch Montgelas und sein bayerisches Reformwerk, in dem Feuerbach als Mitarbeiter an der Gesetzgebung eingebunden war, gewesen ist.<sup>15</sup> Dennoch mussten Ausführungen, wie sie oben dargestellt sind und in etwa gleichlautend in den weiteren Flugschriften wiederkehren, vom herrschenden Adel als ein *Frontalangriff* auf seine Rechte und Privilegien empfunden werden, wobei ausdrücklich zu betonen ist, dass Feuerbach

kein Anhänger demokratischer Ideen war, sondern stets die Monarchie als die zutreffende Staatsform anerkannte. Wie später noch anhand der Besprechung der Verfassungsrede darzustellen ist, war er letztlich ein Anhänger des liberalen Frühkonstitutionalismus der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.

Feuerbachs kritische Haltung gegenüber dem Erbadel hatte sich sein ganze Leben erhalten und seinen letzten Ausdruck im Kaspar Hauser Mythos von dessen Herkunft aus dem badischen Großherzogshause erhalten, wonach der Knabe angeblich Opfer eines dynastischen Verbrechens (eines Verbrechens, wie man es doch nur dem Adel zutrauen konnte!) geworden ist. Den amtlichen Verweis, den er schließlich für seine Freimütigkeit erhalten und dessen Wortlaut er selbst in einer Tagebuchnotiz aus dem Jahre 1814 festgehalten hatte, warf ihm vor, dass er „die ruhige, leidenschaftslose, würdige Sprache ebenso wie die dem feindlichen Souverän und den in allen Staaten bestehenden Institutionen [gemeint ist die immer noch feudal ausgerichtete Fürstenherrschaft] gebührende Achtung gänzlich [vermissen lässt].“<sup>16</sup> Interessant ist, dass Feuerbach selbst erwähnt, er sei wegen „des Verbrechens der in der Person des feindlichen Souveräns beleidigten Majestät“<sup>17</sup> beschuldigt worden. Wenn Walter Demel daneben meint, dass das nationaldeutsche Gedankengut dieser Schrift den Plänen Montgelas' grundsätzlich entgegenarbeiten musste, „da dieser mit einem propagandistisch forcierten staatsbayerischen 'National' gefühl seinen aufgeklärt-staatsabsolutistischen 'Reichs'-Neubau untermauern wollte“<sup>18</sup>, so wird man dieses Argument nachrangig zur „Majestätsbeleidigung“, also der in Frage Stellung der

gegenwärtigen Fürstenherrschaft, ansehen müssen. Kurzum, Feuerbach wurde im Wesentlichen wegen der in den Flugschriften zum Ausdruck kommenden kritischen Haltung zur Adelherrschaft gerügt, vielleicht auch deshalb, weil man eine Rückkehr Napoleons befürchtete. Ohne den weiteren Einzelheiten nachgehen zu können, die Entfernung des Juristen aus dem Ministerium war beschlossene Sache. Mit Verfügung vom 21. Juni 1814 wurde er zum zweiten (weiteren) Präsidenten des Appellationsgerichts in Bamberg ernannt und durch eine gleichzeitige Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat im außerordentlichen Dienst sein bisheriger Rang beibehalten. Damit beginnt der Weg Feuerbachs nach Franken, wo er mit seiner Familie am 29. August 1814 in der Dompropstei, ganz nahe dem Bamberger Dom, eine Dienstwohnung bezog. Die nahezu drei Jahre währende Bamberger Zeit wurde zu einer der dunkelsten Perioden im Leben des Juristen, einmal wegen seiner Liebschaft zu einer verheirateten Frau und der Trennung von seiner Ehefrau, verbunden mit der Zerschlagung der Familie (die Töchter blieben bei der Mutter, die Söhne beim Vater), sowie schwersten dienstliche Quereilen mit dem adeligen Amtschef Freiherrn von Seckendorf und dem Versuch der bayerischen Staatsregierung, Feuerbach durch eine Versetzung als Generalkommissär des Salzachkreises nach Salzburg für immer loszuwerden.<sup>19</sup>

Der Jurist widersetzte sich dieser *Beförderung* mit allen Mitteln, wobei er auch Drohungen über die Veröffentlichung von die Münchener Bürokratie belastenden Materials einsetzte. Es gelang ihm schließlich, auch diesen Angriff abzuwehren. Als Montgelas am 2. Februar 1817 vom Kö-

nig Max I. Joseph, vor allem auf Betreiben des Kronprinzen und des Generals Wrede, entlassen wurde, erkannte Feuerbach seine Chance und bewirkte eine erneute Verwendung im Staatsdienst. Mit Reskript vom 18. März 1817 wurde er zum Appellationsgerichtspräsidenten in Ansbach ernannt, wo er Dienst bis zu seinem Tode, der am 29. Mai 1833 bei einem Aufenthalt in Frankfurt/M. eintrat, verrichtete.

Nicht vergessen sollte man, dass Feuerbach durch seine kritische Offenheit gegen den Tyrannen Napoleon zwischen die Fronten der napoleonfeindlichen und napoleonfreundlichen Parteien, verkörpert einmal durch den General Wrede und den Kronprinzen und zum anderen durch Montgelas und seinem weitgehend vom Adel beherrschten bürokratisch-autoritären Staatsapparat, geraten war. Dass er sich schließlich auf die richtige Seite geschlagen hatte, brachte ihm zumindest eine erfolgreiche Wiederbeschäftigung in den Staatsdienst mit der Sicherung seiner sozialen Stellung, wenngleich auf einem niedrigeren Niveau.

## **II. Die Rede zur feierlichen Verlesung und Beeidigung der Verfassung von 1818**

1. Im Staatsarchiv Nürnberg liegt unter „Oberlandesgericht Nürnberg Nr. 351“ eine Archivalie mit folgender Benennung: „Acta Praesidii des Koeniglichen Appellationsgerichts für den Rezatkreis: Die feyerliche Verkündigung der am 26. Mai des Jahres 1818 für das Königreich Baiern gegebenen Verfassungs-Urkunde betr.“ Darin enthalten sind

„Worte des Präsidenten nach Ablesung der Konstitution.“

Der handschriftliche Text ist nicht selbst

von Feuerbach geschrieben, er dürfte einem Schreiber diktiert worden sein. Nach Wortwahl und Ausdrucksweise handelt es sich jedoch mit Sicherheit um den Redetext, was auch dadurch bestätigt wird, dass er in vollem Umfang zu einer amtlichen Akte genommen wurde, wie sich aus einem Vermerk ergibt, der sich in dem Archivalie befindet. Der feierlichen Verkündigung der Verfassung vom 26. Mai 1818 (Tag des Inkrafttretens) ging ein „Erlass“ des Staatsministeriums der Justiz vom 22. Mai 1818, gerichtet an den Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts für den Rezatkreis, voraus, der eine Reihe von Maßnahmen anordnete, die der Gerichtspräsident durchzuführen hatte und aus deren Anlass er die nachstehende Rede hielt, die, soweit ich sehe, bisher unbekannt geblieben ist. Die Maßnahmen bestanden darin, das gesamte Dienstpersonal am Morgen des 27. Mai 1818 zu versammeln und die Verfassungs-Urkunde zu verlesen, was laut genanntem Vermerk durch Feuerbach geschah. Anschließend musste das „Personal den Schwur auf die Verfassung“ ablegen; darüber war ein Protokoll zu fertigen und dem Ministerium vorzulegen. Im übrigen mussten in jeder Kreishauptstadt in den dort „befindlichen Pfarrkirchen jeder Konfession ein feyerlicher Gottesdienst abgehalten [werden], um den Segen der Vorsehung auf das vollbrachte Verfassungswerk zu erbitten.“ Der 27. Mai war auch deshalb gewählt worden, weil dies der Geburtstag Max I. Joseph war.

Die im Plenarsaal des Appellationsgerichts in Ansbach durch seinen Präsidenten gehaltene Rede wird hier im Originaltext wiedergegeben (nur einige offenkundige Schreibfehler wurden behutsam angepasst). Sie lautete:

„Von heute beginnt denn also für die Völker Baierns eine neue schönere Zeit. Und Deutschlands Schutzgeist, zu neuen Hoffnungen aufgerichtet, feiert durch Thränen lächelnd gemeinschaftlich mit uns diesen großen Tag. Denn er ist ein Tag des mahnenden Beispiels für alle Fürsten, die noch immer zögernd fragen: ob es auch wohl schon jezt an der Zeit sei, ihren Völkern das Rechte zu gewähren.

Wir, wir feiern schon heute den Tag der Wiedergeburt zu einem neuen würdigen Leben; den Tag der Erhöhung vieler der edelsten Wünsche, die lange jedes menschliche Herz in tiefer Brust gehet; den Tag der Vergeltung für viele Jahre der Schmerzen; den Tag der Hoffnung auf die reichen Aernden [Ernten] einer edlen Saat.

Was manche Völker lange und doch vergeblich angestrebt; was andern nur allmählich, stückweise, vielen kargen Jahrhunderten mühsam abgerungen; was andere nur im Todeskampf mit feindlich widerstrebenden Gewalten sich erbeutet, mit dem blutigen Aufwande großer Tugenden oder großer Verbrechen, mit dem Untergange ganzer Geschlechter, mit Aufruhren, Königsmorden, Bürgerkriegen, theuer, nur zu theuer sich erkaufte: alles dieses empfängt das bayerische Volk als ein unschätzbar reiches Gnadengeschenk aus freier Huld seines väterlich und großgesinnten Königs.

Diese königliche That ist zu erhaben, um dieselbe durch ein anmaßlich preisendes Lob – diese leichte Münze, womit auch Schmeichelei sich abfindet – in die gemeinen Verhältnisse des Gewöhnlichen herabzuziehen. Das schönste Denkmal dieser Verfassung wird sie selbst sich stiften; ihre erhabenste Lobrednerie ist dereinst die Zeit; und der unzweideutigste Dank wird unserem Könige erst durch die späten Enkel über den Gräbern der Gegenwart gesprochen.

Denn nicht das Wort, das Schwarz im Weißen steht, sondern die That, die aus dem Geiste kommt, ist das wahrhaft schaffende, bildende, erhaltende Prinzip einer Verfassung. Und der Geist, der diese Thaten zeugt, ist immer nur der Geist des Volks; welcher, ist er in Unwürdigkeit befangen, auch das Beste, Herrlichste in Verunstaltung untergehen lässt, aber, wenn er würdig und fähig ist des Großen, selbst den kleinsten schwächlichsten Keim durch innere Kräfte befruchtet, daß er aufwächst zu einem Riesenbau-

me, unter dessen schützenden Zweigen noch die spätesten Geschlechter sich dessen goldnen Früchte sammeln.

Ein Pergament ist tod, es wird von Würme[r]n angenagt, von Winden auseinandergeweht; aber was in den Seelen kräftig geschrieben ist, das lebt, und ist unsterblich ewig, wie sie.

Uns, dem lebenden Geschlecht, ist zunächst die Sorge [an]vertraut, das große Königsgeschenk rechtlicher Freiheit wie ein Palladium zu bewahren, und dasselbe unvermindert und unentweiht, den Nachkommen zu hinterlassen. Darum sei uns heilig jede Pflicht, die dieses Grundgesetz des Staates gebietet, aber eben so heilig auch jedes Recht, das von ihm gegeben oder von neuem bekräftigt ist! Heilig die Majestät und das kleinste wie das größte Recht der schützenden Königskrone, aber auch heilig die ehrwürdige Schranke des Rechts, welche diese *magna charta* der Baiern zwischen der obersten Gewalt und den Freiheiten der Nation aufgerichtet hat!

Alles dieses (wer möchte zweifeln?) hat gewiß in Jedem von Ihnen, schon bei Anhörung der Verfassungsurkunde, in seinem Herzen sich selbst gelobt; aber es ist der gnädige Wille des Königs und die hohe Würde eines Staatsgrundgesetzes [, die] fo[r]dert, daß Sie auch durch eidliche Bezeugung sich zu jenen Pflichten feierlich verbinden.

Erheben Sie daher Ihre Hände zum Schwur und sprechen mir nach:

Daß ich der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern, welche mir vorgelesen worden [ist], und ich wohl verstanden habe, ihrem ganzen Inhalt nach getreulich nachleben wolle; dieses gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Mit diesem Schwur, den Sie dem Könige und seinem Volke, der Mitwelt wie der Nachwelt geschworen, ist die Absicht unserer gegenwärtigen Versammlung erfüllt und ich entlasse Sie, indem ich noch zuvor dem treuen Wunsch Ihrer Herzen meine Worte leihe und freudig dankend ausrufe: lang lebe Maximilian Joseph, der Gütige, der Freund des menschlichen Geschlechts, der Vater seines Volkes! Lang, lang herrsche über ein treues glückliches Volk der hohe Königstamm von Wittelsbach!“

2. Würdigt man die Rede, erkennbar getragen vom Pathos eines Feuerbach, der sich selbst einmal „Vesuvius“ nannte<sup>20</sup>, so kann Folgendes festgehalten werden:

a) Feuerbach begrüßte die Verfassung nicht nur pflichtgemäß in seiner Eigenschaft als Präsident und Beamter; er pries sie vielmehr als *Anbruch einer neuen schöneren Zeit*. Gleichzeitig stellte er sie als mahnendes Beispiel für die Fürsten hin, die immer noch zögern, „ihren Völkern das Rechte zu gewähren“.

b) Ein weiterer Gedanke war der, dass die Verfassung einen sehnlichen Wunsch des Volkes erfüllte, wenngleich sie eine oktroyierte Urkunde war, ein „unschätzbar reiches Gnadengeschenk aus freier Huld seines väterlich und großgesinnten Königs“. Diese vornehme Umschreibung zeigt einmal Feuerbachs ablehnende Haltung zu demokratischen Bestrebungen, also dem Gedanken der „Volkssouveränität“, zum anderen seine zutiefst monarchische Gesinnung, die sicherlich auch durch seine positive Erfahrungen, die er mit König Max I. Joseph gemachte hatte, wovon hier jedoch nicht zu sprechen ist, bestimmt waren. Daneben glaubte er, dass erst „die späten Enkel über den Gräbern der Gegenwart“ das Werk zu würdigen wissen werden. Darin hatte er insoweit Recht gehabt, als die Verfassung, abgesehen von einigen Änderungen der Jahre 1848/49, bis 1918, also 100 Jahre in Kraft geblieben ist.

c) Schließlich geht er auf den Geist, genauer gesagt den *verfassungsrechtlichen Inhalt*, dieses Staats-Grundgesetzes ein. Dabei betont er, dass nicht das schwarz auf weiß geschriebene Wort das Entscheidende sei, „sondern die That, die aus dem Geiste kommt, ist das schaffende, bildende, erhaltende Prinzip einer Verfassung“.

Der positivistisch denkende Strafrechtler Feuerbach trägt hier einen Gedanken vor, der sich vielleicht daraus erklärt, dass er enttäuscht von bestimmten Regelungen der Verfassung, in ihr einen „Geist“, einen Grundgedanken niedergelegt sah, der seinen Vorstellungen einer Verfassung entsprach. Welches waren diese Vorstellungen?

Bereits in der Flugschrift „Ueber teutsche Freiheit und Vertretung teutscher Völker durch Landstände“, die er anlässlich des Zusammentretens des Wiener Kongresses veröffentlicht hatte<sup>21</sup>, betonte er in einer Reihe von Stellen, die sinngemäß in der Verfassungsrede vorkommen, immer wieder die staatsbürgerlichen Freiheiten, die er als eine Gerechtigkeit der Deutschen sieht, die „blos in dem Heiligthume *gesetzmäßiger Freiheit*, und eine seiner würdige öffentliche Ordnung nur da [findet], wo *diese Freiheit anerkannt und durch eine Verfassung gesichert* ist“. Und er fährt fort: „Die Freiheit, welche der Teutsche sein nennt, ist nicht die Freiheit der Demokraten, welche feindselig den Thronen, blos da gefunden werden soll, wo das Volke mit einer idealen Souveränität und Majestät bekleidet ist.“<sup>22</sup> Daneben hob er mehrfach hervor, dass die Landstände, wie er sie eingeführt sehen möchte, eine *andere Struktur* haben müssten als die alten deutschen Landstände, die größtenteils nur aristokratische Körper waren, „welche, nach der Beschränktheit ihrer besonderen Standesvortheile, nur sehr unvollkommen als Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes betrachtet werden konnten“<sup>23</sup>. Feuerbach möchte den neu zu bildenden Landständen Beteiligung an der gesetzgebenden Gewalt, an der Steuerbewilligung und das Recht, Fürsten vor Gericht fordern zu dürfen, niederge-

legt haben<sup>24</sup>. Er bedauerte in diesem Zusammenhang, dass die bayerische Konstitution von 1808 wohl eine „National-Repräsentation“ vorgesehen hatte, die aber nie einberufen wurde; sie blieb deshalb „gerade in ihren wesentlichsten Theilen ein Wort ohne That, ein Versprechen ohne Erfüllung“<sup>25</sup>. Mehrfach kommt auch der Gedanke zum Ausdruck, das Volk habe sich gegen den Tyrannen Napoleon für die Wiedereinführung von Recht und Freiheit erhoben und dafür mit seinem Blute bezahlt. Nun sei es an der Zeit, dem Volke seine Heldentaten durch ein Mehr an Beteiligung im Rahmen einer Verfassung zu entgelten. Schließlich fasste er seine Gedanken darüber wie folgt zusammen:

„Eine solche Regierung wird nur mit Ständen ihres Volkes regieren wollen. Stände, welche die Rechte der Nation vor den Fürsten vertreten, füllen die Kluft aus, welche sonst zwischen dem mit Majestät gebietenden und dem bloß leidend gehorchenden Unterthan befestigt ist, sind das verbindende Mittelglied, durch welches die Nation dem Fürsten zu gegenseitiger vertrauender Mittheilung und wechselseitigem Einflusse nahe gebracht wird, sind das Organ, durch welches jene ihr Wollen Wünschen und Begehren vor dem Throne ausspricht und sich mithin als ein Wesen, das seine eignen Zwecke hat, und für sich selber da ist, in den verfassungsmäßigen Schranken der Ordnung geltend macht.“<sup>26</sup>

Im übrigen nannte er die Stände „Stellvertreter des Volkes“<sup>27</sup>, womit zum Ausdruck kommt, dass er an die Gesamtheit der Staatsbürger denkt, nicht an alte Standesvertretungen. Hier näherte er sich demokratischen Prinzipien, ohne sie als solche anzusprechen.

Sicher war dem Juristen Feuerbach die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 bekannt, die in Art. 13 bestimmte, dass in allen Bundesstaaten eine „Landständische Verfassung“ stattfinden sollte. Noch nicht bekannt sein konnte ihm die „Wiener

Schlussakte“ vom 15. Mai 1820, die in Art. 57 den Begriff der landständischen Verfassung im Sinne des „monarchischen Prinzips“<sup>28</sup> festlegte, also den Fürsten als dem jeweiligen Oberhaupt die gesamte Staatsgewalt (ungeteilt) zusprach und sie für künftige Verfassungen zur Richtschnur machte. Ebenso durfte der Souverän „durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“ Wenngleich die bayerische Verfassung von 1818 vor dieser Festlegung erlassen wurde, entsprach sie weitgehend dem genannten Prinzip. Sie war eine von mehreren süddeutschen frühkonstitutionellen Verfassungen, in welcher der Monarch seine innere Souveränität im Sinne der obersten Gewalt weder vom Volk noch von der Volksvertretung durch einen „Staatsvertrag“ erhalten hatte. „Nicht nur historisch, sondern auch nach dem logischen Zusammenhang war der Herrscher vor der Verfassung da. Die Staatsgewalt galt als ein dem Herrscher unmittelbar von Gott anvertrautes heiliges und zugleich heiligendes Amt. Die Verfassung diente nicht der Begründung, sondern nur der Begrenzung der herrscherlichen Macht.“<sup>29</sup> So ist es nicht verwunderlich, dass sich Max I. Joseph als „von Gottes Gnaden König von Baiern“ (so der erste Satz der Präambel zur Verfassung) nannte; er vereinigte auch gem. Titel II § 1 „alle Rechte der Staatsgewalt [in sich] und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus“. Was Feuerbach dennoch zu der überaus positiven Bewertung der Urkunde, die seinen in der Schrift zum Wiener Kongress zum Ausdruck gebrachten Gedanken wohl nur teilweise entsprochen haben dürfte, geführt hatte, wird in deren



wichtigen Bestimmungen der Präambel zu suchen sein. Dort wurde u. a. „Freyheit der Meinung“, „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz“, „Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege“ festgeschrieben und in den weiteren Bestimmungen ein Zweikammer-System geschaffen, das eine Mitwirkung der „Volksvertretung“ unter anderem bei der Gesetzgebung (Überschrift zu Titel VII. „Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung“) schuf, wengleich die Gesetzes-Initiative dem Monarchen vorbehalten war. Man wird nach heutiger Terminologie von der Einführung *rechtsstaatlicher Prinzipien* sprechen dürfen, die durch die Verfassung geschaffen wurden. So konnte Feuerbach auch ausführen:

„Darum sei uns heilig jede Pflicht, die dieses Grundgesetz des Staates gebietet, aber ebenso heilig auch jedes Recht, das von ihm gegeben oder von neuem bekräftigt ist! Heilig die Majestät und das kleinste wie das größte Recht des schützenden Königs, aber auch heilig die ehrwürdige Schranke des Rechts, welche diese *magna charta* der Baiern zwischen der obersten Gewalt und den Freiheiten der Nation aufgerichtet hat!“ Im übrigen hatte Feuerbach die Verfassung auch als *Privatmann* begrüßt und sie zudem als Integrationsinstrument zwischen Alt- und Neubayern gepriesen. So schrieb er in dem bereits zitierten Brief vom 27. März 1819<sup>30</sup>:

„Es ist in sehr vieler Beziehung jetzt eine große Freude, Bayern anzugehören; [...] Kein Land ist wohl jetzt in Europa (England allein ausgenommen), wo freier gesprochen, freier geschrieben, offener gehandelt würde, als hier in Bayern. Man sollte nicht glauben, was ein großes Königswort, wie unsere Verfassung, in kurzer Zeit für Dinge tun kann. Erst mit dieser Verfassung hat sich unser König Ansbach und Bayreuth, Würzburg, Bamberg usw. erobert.“

### III. Ausblick

Wengleich hier nicht der Ort sein kann, näher über das Wesen und die Wirkungen der süddeutschen Verfassungen zu sprechen (Baden erhielt sie am 22. August 1818, Württemberg am 25. September 1819); alle sind sie von den gleichen Grundzügen geprägt. Ernst Rudolf Huber hat darüber sehr ausführlich gehandelt<sup>31</sup>. Sofern Thomas Nipperdey die *Bedeutung* dieser Verfassungen darin sehen will, dass der Fürst zu einem „Organ“ des Staates wurde und sich die „Staatsouveränität vor die monarchische Souveränität [schob]“<sup>32</sup>, so entspricht dies weder dem Wortlaut der Urkunde noch der Verfassungswirklichkeit. Man wird auch nicht so weit gehen können wie Christian-Friedrich Menger, der die Bedeutung dieser Verfassungen nicht in der Beschränkung der fürstlichen Gewalt sieht. „Sie war gering und erschöpfte sich im wesentlichen darin, dass der Herrscher die vollziehende Gewalt unter Gegenzeichnung des Ministers übte, die zweigeteilte Volksvertretung an der Gesetzgebung beteiligte und die Rechtsprechung mit sachlicher Unabhängigkeit ausstattete.“<sup>33</sup> Er sieht sie vielmehr als ein Erfahrungsfeld der führenden Schichten des Bürgertums, das „durch die Ausbildung parlamentarischer Gepflogenheiten die Arbeit der künftigen Volksvertretungen vorbereitete.“<sup>34</sup>

Feuerbach, dem die Macht des Faktischen – vor allem im Hinblick auf die Herrschaft des Feudaladels – eine geläufige Größe war, hatte zusammen mit der fachkundigen bayerischen Öffentlichkeit, besonders ihren liberalen Kreisen, die neue Verfassung – wie anhand der obigen Rede zu ersehen ist – *sehr positiv* aufgenommen.<sup>35</sup> Sie besaß neben dem bereits angesprochenen integrierenden Element vor allem den

großen Vorteil, mit den als Anhang beigegebenen zehn Edikten die Überfülle an rechtlichen Vorschriften der Montgelaszeit zu einer Einheit zusammengefasst zu haben. Allgemein darf gesagt werden, dass das liberale Bürgertum die süddeutschen Verfassungen mit Begeisterung aufgenommen hatte.

In den Briefen Feuerbachs der Jahre 1820/21 mehrten sich aber auch kritische Worte, wenn es um die Auslegung der Verfassung und ihre Einhaltung ging. In einem Brief vom 12. September 1821 an Elise von der Recke, in dem die ausbrechenden Verfassungskämpfe wegen der Bestimmungen des bayerischen Konkordats zum Luthertum angesprochen wurden, in denen Feuerbach für die protestantische Seite aktiv beteiligt war, führte er resignierend aus: „Im Politischen und Konstitutionellen wird es bei uns ebenso zurückgehen wie im Religiösen.“<sup>36</sup> Schließlich äußerte er sich letztmals in der Schrift „Kann die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden?“ (Nürnberg 1830 bei Riegel und Wießner)<sup>37</sup> zu Einzelfragen und der Auslegung der Verfassung. Dabei ist erkennbar, dass er sie – trotz einiger Vorbehalte – weiterhin als einen *Garanten* der Rechtsstaatlichkeit betrachtete, die für den „genialsten Gesetzgeber unter den deutschen Juristen“<sup>38</sup> eines seiner *Lebensziele* gewesen ist. Zum 170. Todestag dieses vielseitigen Mannes am 27. Mai 2003 sollte uns dieses Streben Mahnung und Auftrag sein.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> *Walter Demel*, Der Bayerische Staatsabsolutismus 1806/08-1817, München 1983, S. 15.

<sup>2</sup> Aus der umfangreichen Literatur zur Entstehung des Neuen Bayern seien nur genannt: *Andreas Kraus*, Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1988, S. 364–394, *Manfred Treml*, Geschichte des modernen Bayern. Königreich und Freistaat, Bamberg 1994, S. 19-44.

<sup>3</sup> Zur kurzen Information dazu: *Gerd Kleinheyer*, *Jan Schröder* (Hrsg.) Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, Heidelberg, 1996, S. 126-133; ausführlicher: *Eberhard Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965, §§ 217-258 und *Erik Wolf*, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, Tübingen 1963, S. 543-590 mit einer Werkangabe und Bibliografie; sehr ausführlich und sachkundig: *Richard Hartmann*, P.J.A. Feuerbachs politische und strafrechtliche Grundanschauungen, Berlin 1961, leider beeinträchtigt durch Hartmanns ideologische Gebundenheit an den Marxismus.

<sup>4</sup> Die immer noch gültige Biografie: *Gustav Radbruch*, Paul Johann Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben. 3. Aufl. hrsg. von *Erik Wolf*, Göttingen 1969.

<sup>5</sup> Zur Familiendynastie siehe Magisterarbeit des Verfassers, Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Die Familie Feuerbach in Franken, in: Aufklärung und Kritik, Sonderheft 6/2002.

<sup>6</sup> Hier seien nur genannt: *Ludwig Feuerbach*, Wesen des Christentums, Gesammelte Werke (=GW) Band 5, Berlin 1974 und Grundsätze der Philosophie der Zukunft, Berlin 1982, GW Band 9 S. 269-346.

<sup>7</sup> *Thomas Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1998, S. 443-445, hier S. 443.

<sup>8</sup> Die neueste Biografie von *Daniel Kupper*, Anselm Feuerbach, in rowohlts monographien, Hamburg 1993.

<sup>9</sup> *Radbruch*, ebd. S. 61.

<sup>10</sup> *Walter Demel*, „Beförderungen“ und „Versetzungen“. Zur Personalpolitik Montgelas' 1814/16 in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (=ZBLG) 42, 1979, S. 107-125.

<sup>11</sup> Diese Schriften sind heute, ausgenommen die Schrift „Was sollen wir tun? Wort an das baieri-

sche Volk“ gut zugänglich in *Anselm von Feuerbach*, Kleine Schriften vermischten Inhalts, Neudruck der Ausgabe von 1833, Osnabrück 1966, S.1-151. Die nicht aufgenommene Schrift ist wohl wegen der geringen Bedeutung zu vernachlässigen.

<sup>12</sup> *Feuerbach*, Kleine Schriften, S. 23.

<sup>13</sup> *Feuerbach*, ebd. S. 13/14.

<sup>14</sup> *Feuerbach*, ebd. S. 17.

<sup>15</sup> *Feuerbach*, ebd. S. 10/11.

<sup>16</sup> *Ludwig Feuerbach*, Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbachs Leben und Wirken, herausgegeben von seinem Sohne, Gesammelte Werke Bd. 12, Berlin 1976 S. 152.

<sup>17</sup> *Ludwig Feuerbach*, ebd. S. 252.

<sup>18</sup> *Demel*, Beförderungen, S. 111.

<sup>19</sup> Weitere Einzelheiten dazu bei *Demel*, Beförderungen, S. 118-125.

<sup>20</sup> Unterschrift in einem Brief vom 27. März 1819 an Tiedge und Elise von der Recke, GW Bd. 12, S. 393.

<sup>21</sup> *Feuerbach*, Kleine Schriften, S. 73 Fußnote.

<sup>22</sup> *Feuerbach*, ebd. S. 79/80.

<sup>23</sup> *Feuerbach*, ebd. S. 85.

<sup>24</sup> *Feuerbach*, ebd. S. 87-93.

<sup>25</sup> *Feuerbach*, ebd. S. 97.

<sup>26</sup> *Feuerbach*, ebd. S. 112/113.

<sup>27</sup> *Feuerbach*, ebd. S. 116.

<sup>28</sup> *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz <sup>2</sup>1967, S.652 ff mit vielen Einzelheiten zu Verfassungsfragen der Zeit.

<sup>29</sup> *Huber*, ebd. S. 337.

<sup>30</sup> Siehe Fn. 20.

<sup>31</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I., ebd. S. 314–384.

<sup>32</sup> *Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800–1866, ebd. S. 346.

<sup>33</sup> *Christian-Friedrich Menger*, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Heidelberg Karlsruhe, <sup>9</sup>2002, S. 124.

<sup>34</sup> *Menger*, ebd. S. 124.

<sup>35</sup> *Reinhard Heydenreuther*, Bayerische Verfassungstradition, in: Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796. Ausstellungskatalog. Hrsg. von Michael Henker, Margot Hamm, Evamaria Brockhoff. Regensburg 1996, S. 65.

<sup>36</sup> GW Bd. 12, S. 442.

<sup>37</sup> Aufgenommen in *Feuerbach*, Kleine Schriften, S. 178-228.

<sup>38</sup> *Radbruch*, ebd. S. 168.

*Zum Autor: Alfred Kröner, Jahrgang 1935, 40 Jahre Bundeszollverwaltung, Veröffentlichungen in zoll- und steuer-spezifischen Zeitschriften, Pensionist seit 1997, Magister Artium, Leiter zahlreicher Kurse an Volkshochschulen zu historischen und kunsthistorischen Themen, mehrfache Publikation in Aufklärung und Kritik, Schwerpunktthemen: Aufklärung, Reformation und 19. Jahrhundert, insbesondere im Bereich der bayerischen und fränkischen Landesgeschichte, arbeitet zur Zeit an einer Dissertation über Paul Johann Anselm und Ludwig Andreas Feuerbach.*

*Adressangaben:*

*Alfred Kröner*

*Theodor-Heuss-Str. 44*

*90522 Oberasbach*

*Tel.: 0911/697748*